

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen
im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft
„Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri)
in Schleswig-Holstein**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen für die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit von Operationellen Gruppen (im Folgenden: OG) sowie für die von diesen entwickelten Innovationsprojekte im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri). Dieses erfolgt aus Mitteln der EU auf der Grundlage von Artikel 77 i. V. m. Artikel 127 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 (im Folgenden: Strategieplanverordnung) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO.
- 1.2 Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen erfolgen, soweit sie nicht dem Artikel 145 Abs. 2 der Strategieplanverordnung zugeordnet werden können, auf der Grundlage der Verordnungen (EU) Nr. 1407/2013 und Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352, S. 1).
- 1.3 Ziel der Maßnahme zur Umsetzung der EIP Agri ist es, einen Beitrag für eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende und tierartgerechte Land- und Ernährungswirtschaft und den Gartenbau durch die Verbesserung der Zusam-

menarbeit zwischen Unternehmerinnen und Unternehmern der Land- und Ernährungswirtschaft und des Gartenbaus sowie deren vor- und nachgelagerten Bereichen, Forscherinnen, Forschern sowie Beraterinnen und Beratern zu leisten.

- 1.4 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, soweit das Projekt positive Auswirkungen auf die Landwirtschaft und den Gartenbau und die ländlichen Räume in Schleswig-Holstein hat.
- 1.5 Aufgabe einer OG im Rahmen der EIP Agri ist es, die an Innovationsprozessen in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie dem Gartenbau Beteiligten zusammenzuführen und im Rahmen eines konkreten Projekts praxisnahe Innovationen sowie den Transfer dieser in die Land- und Ernährungswirtschaft und den Gartenbau voranzutreiben.
- 1.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (MLLEV) aufgrund der Bewertung der Jury nach Nummer 7.4 und ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit einer OG und
- 2.2 die Ausgaben für die Durchführung von Innovationsprojekten, die die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie den Gartenbau beinhalten. Eine Innovation kann sich auf neue, aber auch auf herkömmliche Verfahren in einem neuen geografischen oder Umweltkontext beziehen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind eine OG oder ein Einzelmitglied einer OG, das als verantwortlicher Koordinator / als verantwortliche Koordinatorin einer OG fungiert (Leadpartner).
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger ist verantwortlich für die Koordinierung der Projektpartner, die ordnungsgemäße Umsetzung und finanzielle Abwicklung des Projekts sowie die Beteiligung am nationalen und EU-weiten Netzwerk der EIP Agri.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Mindestens zwei Mitglieder der OG sind Unternehmen der Urproduktion aus Schleswig-Holstein und wirken aktiv im Projekt und in Arbeitspaketen mit. Die OG führt ein Innovationsprojekt gemäß Nummer 2.2 durch und arbeitet auf der Grundlage eines Geschäftsplans, der Bestandteil des Förderantrags ist.
- 4.2 Eine OG muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.
Mitglieder einer OG können sein:
 - landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen der Urproduktion,
 - Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs der Landwirtschaft,

- Forschungs- und Versuchseinrichtungen sowie Hochschulen,
 - Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen,
 - Verbände, Vereine, landwirtschaftliche Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Nicht-Regierungsorganisationen.
 - Expert/innen und Dienstleister/innen, auch aus dem nichtagrarischen Bereich.
- 4.3 Mitglieder einer OG können natürliche und/oder juristische Personen des öffentlichen und/oder des privaten Rechts sein, die über die erforderliche und notwendige Expertise verfügen.
- 4.4 Ein Kooperationsvertrag ist zwingend zwischen den OG-Mitgliedern zu schließen. Darin haben die Mitglieder einer OG ihre Beziehungen zueinander inklusive Rechte, Pflichten, Regelungen im Streitfall, Verwertung entstehender Projektergebnisse und das Außenverhältnis der OG zu regeln. Die internen Verfahren der OG stellen sicher, dass die Entscheidungsfindung für alle Mitglieder transparent ist und dass Interessenkonflikte vermieden werden.
- 4.5 Die OG (Leadpartner) muss ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben. Gemeinsame Projekte mit Partnern aus anderen Bundesländern / Mitgliedstaaten auf Basis entsprechender Vereinbarungen sind möglich und gewünscht. Die Projekte müssen Lösungen für Problem- oder Fragestellungen aus Schleswig-Holstein erarbeiten.
- 4.6 Die OG veröffentlicht die Ergebnisse ihrer Projekte insbesondere über die GAP- Netzwerke. Die OG ist verpflichtet, sich aktiv in die Netzwerkarbeit einzubringen und ein Konzept zur Verbreitung der Ergebnisse bereits mit dem Förderantrag zu erstellen.
- 4.7 Die gesicherte Gesamtfinanzierung der OG sowie des von ihr durchgeführten Projektes ist vor der Bewilligung durch einen Ausgaben- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

- 4.8 Die Projektskizze wurde durch die beim MLLEV eingerichtete Jury positiv bewertet.
- 4.9 Nicht gefördert werden OG,
wenn ein oder mehrere Mitglieder
- 4.9.1 einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- 4.9.2 die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach Kapitel 2.2 Randnummer 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 07.2014 S. 1) erfüllen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteil- oder Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.1.1 Laufende Ausgaben der Zusammenarbeit nach 2.1 werden mit 100% gefördert.
- 5.1.2 Ausgaben für die Durchführung von Innovationsprojekten nach 2.2 werden wie folgt gefördert:
100 % der förderfähigen Ausgaben für
- nichtgewerblich tätige Einrichtungen (wiss. Einrichtungen; Verbände, jur. Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Gebietskörperschaften),
 - Unternehmen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Urproduktion,
 - junge Kleinstunternehmen (Start-ups) zur Erprobung eines Geschäftsmodells (Erstförderung),
 - landwirtschaftliche Berater.
- 50 % der förderfähigen Ausgaben für

- kleine und mittlere Unternehmen außerhalb der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Urproduktion, wenn im Rahmen des Projektes wirtschaftlich verwertbare Entwicklungsleistungen dieses Unternehmens Gegenstand der Förderung sind,
- gewerblich tätige wissenschaftliche Einrichtungen.

5.1.3 Die Höhe der Zuwendung ist auf 500 000 EUR je OG begrenzt.

5.1.4 Ausgaben einer OG sind zu 100 % förderfähig, wenn sich deren Tätigkeit ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I des Vertrages zur Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Abl. C 326 vom 26. Oktober 2012) bezieht.

5.1.5 Für die Umsetzung von Vorhaben, die sich nicht oder nicht ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I AEUV beziehen, findet die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ Anwendung.

5.2 Förderfähige Ausgaben bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.

5.2.1 Personalausgaben für die Projektkoordination einer OG, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Projektkoordination entstanden und nachgewiesen sind;

Die Ausgaben sind bis zur Höhe von max. 15% der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 2.2 dieser Richtlinie förderfähig;

5.2.2 Ausgaben für Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit (ohne Personalausgaben) soweit sie für die Verbreitung der Ergebnisse des Projekts notwendig sind (z.B. Seminarkosten, Feldtage, Veröffentlichungen, Videos);

5.2.3 Ausgaben für Reisekosten der Projektkoordination;

5.2.4 Für alle indirekten Ausgaben kann eine Verwaltungspauschale in Höhe von 15 % der nach Nummer 5.2.1 entstandenen und nachgewiesenen Personalausgaben beantragt werden.

5.3 Förderfähige Ausgaben bei Maßnahmen nach Nummer 2.2:

5.3.1 Personalausgaben und Aufwandszahlungen bei den OG-Mitgliedern, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts entstanden und nachgewiesen sind;

5.3.2 Sachausgaben (für die Projektdurchführung notwendiges Material, geringwertige Wirtschaftsgüter bis 800 €);

5.3.3 Ausgaben für das Projekt begleitende wissenschaftliche Untersuchungen, Analysen und Tests;

5.3.4 angemessene Ausgaben für Aufwandsentschädigungen und Nutzungskosten, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Unternehmen der Urproduktion bei der Umsetzung von Innovationsprojekten auf einzelbetrieblicher Ebene entstanden und nachgewiesen sind;

5.3.5 Entschädigungen für Produktionsausfälle bei landwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Unternehmen der Urproduktion, die diesen unmittelbar durch das Projekt entstanden sind und nachgewiesen werden;

5.3.6 Ausgaben für den Zukauf von Patenten und Rechten sowie Lizenzgebühren;

5.3.7 Ausgaben für den Kauf oder die Miete von Maschinen, Instrumenten und Ausrüstungsgegenständen, einschließlich der dafür erforderlichen baulichen Anlagen, soweit und solange sie für die Durchführung des Projekts genutzt werden. Wenn die Investitionen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Projekt verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte lineare Wertminderung als förderfähig.

- 5.3.8 Für alle indirekten Ausgaben kann eine 2. Verwaltungspauschale in Höhe von 15 % der nach Nummer 5.3.1 entstandenen und nachgewiesenen Personalausgaben der OG-Mitglieder beantragt werden.
 - 5.3.9 Ausgaben für Reisekosten der übrigen OG-Mitglieder.
- 5.4 Vereinfachte Kostenoptionen
- 5.4.1 Reisekosten für die PKW-Nutzung werden im Rahmen von 5.2.3 und 5.3.9 dieser Richtlinie mit 0,30 ct/pro gefahrenem Kilometer gemäß Artikel 83 Abs. 1 c) und Abs. 2 d) der Strategieplanverordnung als Pauschalbetrag gezahlt.
 - 5.4.2 Die Verwaltungspauschalen nach 5.2.4 und 5.3.8 dieser Richtlinie werden gemäß Artikel 83 Abs. 2 c) der Strategieplanverordnung i. V. m. Art. 54 b) der VO (EU) 2021/1060 mit 15 % abgerechnet.
- 5.5 Nichtförderfähige Ausgaben
- 5.5.1 Kauf gebrauchter Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände;
 - 5.5.2 Anmeldung von Patenten,
 - 5.5.3 Ausgaben für Leasing,
 - 5.5.4 Kauf von Kraftfahrzeugen,
 - 5.5.5 Rabatte, Boni, Gutschriften und Skonti;
 - 5.5.6 Umsatzsteuer,
 - 5.5.7 Tiere, einjährige Pflanzen und deren Anpflanzung,
 - 5.5.8 Ausgaben von Unternehmen, die als Mitglieder einer OG nicht die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014 (i. V. m. RdNr. 35 Ziffer 13 der Rahmenregelung 2014-2020 (2014/C 204/01)) erfüllen,
 - 5.5.9 Personalkosten für Werkverträge, Minijobs, Praktikantinnen und Praktikanten,

5.5.10 Ausgaben für Projekte, die ausschließlich wissenschaftliche Arbeiten oder Studien umfassen.

5.6 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beträgt grundsätzlich 3 Jahre und kann in besonders begründeten Fällen verlängert oder verkürzt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für den Geschäftsbetrieb einer OG ist eine gesonderte Abrechnung zu führen.

6.2 Bei der Gewährung der Zuwendung sind die ANBest-P Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

6.3 Die Zweckbindungsfristen sind auf die Dauer des Bewilligungszeitraumes beschränkt.

7. Anweisung zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das MLLEV, Fleethörn 29 - 31, 24103 Kiel. Die Vor-Ort-Kontrollen erfolgen durch die Prüfdienste des MLLEV.
- 7.3 Auf der Homepage des MLLEV wird der Zeitraum für das Antragsverfahren veröffentlicht. Anträge sind nach einem einheitlichen Antragsvordruck bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde stellt alle notwendigen Formulare auf der Internetseite des Innovationsbüros EIP Agrar SH (www.eip-agrar-sh.de) zur Verfügung.
- 7.4 Dem Bewilligungsverfahren ist ein Auswahlverfahren vorgeschaltet. Eine Jury beim MLLEV nimmt auf der Basis der Auswahlkriterien in Anlage 1 dieser Richtlinie eine Bewertung der Anträge vor.
- 7.5 Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage der Bewertung des Ausschusses nach Ziffer 7.4 sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Anträge.
- 7.6 Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns sind in begründeten Fällen möglich.
- 7.7 Projekte, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Zur Prüfung, ob inhaltsgleiche Projekte bereits gefördert wurden, veranlasst die Bewilligungsbehörde nach Eingang der Projektskizzen eine Regelabfrage bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und nimmt einen Abgleich mit der EIP/GAP Datenbank vor.

- 7.8 Bei der Gewährung der Zuwendung sind neben der Richtlinie folgende Unterlagen in der jeweils gültigen Fassung verbindliche Bestandteile des Zuwendungsbescheides:
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P),
 - die Vorschriften des Tariftreue- und Vergabegesetzes (öffentliche Zuwendungsempfänger)
 - die Vorschriften der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (öffentliche Zuwendungsempfänger)
- 7.9 Die bewilligten Mittel werden von der EU-Zahlstelle im MLLEV auf Antrag des Zuwendungsempfängers und Anordnung der Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger bestimmte Konto ausgezahlt.
- 7.10 Ein Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis bzw. Zwischennachweis kann der Bewilligungsbehörde maximal vierteljährlich, aber mindestens einmal im Jahr nach einheitlichem Vordruck vorgelegt werden. Dem jeweiligen Auszahlungsantrag sind eine Belegübersicht sowie die Originale der Rechnungs- und Zahlungsbelege beizufügen.
- Halbjährlich ist ein Statusbericht einzureichen, um den Fortgang des Projektes nachvollziehen zu können. Spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes ist ein Schlussverwendungsnachweis mit Abschlussbericht vorzulegen.
- 8. Nachhaltigkeit**
- Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:
- Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Bildung', 'Infrastruktur und Klimaschutz', 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz', 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen' und 'Globale Verantwortung'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

9. Schlussbestimmung

8.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom *26.06.2023* in Kraft.

Kiel, den *26.* Juni 2023



Werner Schwarz

Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein

Anhang 1**Projektauswahlkriterien für die Auswahl von Operationellen Gruppen und der von ihnen durchgeführten Innovationsprojekte im Rahmen der EIP Agri**

1. Bewertung der Qualität des Innovationsprojekts einer OG	Punkte
<p>Name der OG/ Titel des Projekts:</p> <p>Antragsteller/in/Ansprechpartner/in:</p> <p>Geplante förderfähige Gesamtausgaben des Projekts: _____ EUR</p>	
<p>1.1 Das Projekt hat Bedeutung für die regionale Entwicklung der ländlichen Räume in Schleswig-Holstein 0 oder 5 Punkte</p> <p>1.2 Das Projekt fördert eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende und tierartgerechte Land- und Ernährungswirtschaft durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors und liefert Beiträge zu den Schwerpunkthemen der aktuellen Ausschreibung der Maßnahme. 0 -5 -10 Punkte</p>	
<p>Bei 1.1 - 1.2 müssen mindestens 10 Punkte erreicht werden.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Übertrag</p>	

- | | |
|---|--|
| <p>1.3 Das Produkt, der Prozess bzw. das Produktionsverfahren oder die Dienstleistung, die mit dem Projekt entwickelt, getestet oder modellhaft gezeigt wird, ist eine Neuheit oder erhebliche Verbesserung in einem überregionalen Kontext.
0 – 5 – 10 – 15 – 20 Punkte (mindestens 5 Punkte erforderlich)</p> <p>1.4 Die Initiative für das Projekt geht auf Unternehmen der Urproduktion und/oder Verarbeitung und Vermarktung als Mitglieder der OG zurück und das Projekt hat eine hohe Praxisrelevanz.
0 – 5 – 10 Punkte</p> <p>1.5 Das Projekt verknüpft in besonderer Weise die wirtschaftlichen Entwicklungschancen von Unternehmen der Urproduktion und/oder der Verarbeitung und Vermarktung mit gesellschaftlichen Herausforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit des Sektors.
0 – 5 – 10 Punkte</p> <p>1.6 Das Projekt leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Urproduktion und/oder der Verarbeitung und Vermarktung auf der einen Seite und der Wissenschaft auf der anderen Seite.
0 bis 10 Punkte</p> <p>1.7 Das mit dem Projekt verbundene Innovationsmodell basiert auf einem interaktiven Innovationsansatz und es werden über die Einbindung weiterer Akteure auch weitergehende gesellschaftsrelevante Trends und Fragestellungen berücksichtigt.
0 – 5 – 10 Punkte (mindestens 5 Punkte erforderlich)</p> | |
|---|--|

<p>1.8 Das Projekt ist hinreichend konkret und lässt eine erfolgreiche Realisierung erwarten. 0 – 5 – 10 Punkte (mindestens 5 Punkte erforderlich)</p> <p>1.9 Es werden angemessene Ressourcen eingesetzt, um das Projektziel zu erreichen und die eingesetzten Ressourcen stehen in einem angemessenen Verhältnis zum wirtschaftlichen Potential des adressierten Sektors. 0 – 5 – 10 Punkte (mindestens 5 Punkte erforderlich).</p> <p>1.10 Das Projekt hat Leuchtturmcharakter über Schleswig-Holstein hinaus. 0 – 3 – 6 – 10 Punkte</p>	
Erreichte Gesamtsumme (mindestens 50 von max. 100 Punkten)	

Anhang 2: Geschäftsplan einer Operationellen Gruppe (OG)

Der Geschäftsplan einer OG muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Hauptverantwortliche/r Projektpartner/in und Ansprechpartner/in (Name, Adresse, E-Mail, Telefon, Kontoverbindung)
2. Benennung der Kooperationspartner/innen als Mitglieder der OG (schriftlicher LOI)
3. Kooperationsvereinbarung (im Entwurf, bzw. Teilnahmeerklärung der Projektpartner)
4. Beschreibung des Innovationsfeldes und des Innovationsprojektes einschließlich der beabsichtigten Ziele und der erwarteten Ergebnisse
5. indikativer Zeitplan für die Umsetzung der Projekte mit den [detailliert] benannten Arbeitspaketen der jeweiligen Projektpartner/innen
6. indikativer Ausgaben- und Finanzplan, gegliedert nach den Organisationsausgaben der OG (Personal- und Sachausgaben) und den Ausgaben für die Durchführung der Innovationsprojekte, unterteilt nach den Ausgabenkategorien gem. Ziffer 5 und Angaben zum geplanten zeitlichen Abruf der Fördermittel
7. Erklärung zur Teilnahme an dem nationalen und EU-weiten EIP-Netzwerk.

